Accounting Standards Committee of Germany



© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de			E-Mail: in	fo@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	03. FA FB / 10.02.2022 / 11:15 – 13:00 Uhr	
TOP:	03 – IASB ED/2021/9: Non-current Liabilities with Covenants (Proposed amendments to IAS 1)	
Thema:	Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig	
Unterlage:	03_03_FA-FB_NcLwC_CN	

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand	
03_03	03_03_FA-FB_NcLwC_CN	Cover Note	
03_03a	03_03a_FA-FB_NcLwC_IASB_ED	IASB-Entwurf ED/2021/9– Unterlage öffent- lich verfügbar: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/pro- ject/non-current-liabilities-with-covenants- amendments-to-ias-1/ed-2021-9-nclwc.pdf	
03_03b	03_03b_FA-FB_NcLwC_Präs	Präsentation zur Diskussion der Inhalte des IASB-Entwurfs	
03_03c	03_03c_FA- FB_NcLwC_EFRAG_DCL	Stellungnahmeentwurf von EFRAG - Unterlage öffentlich verfügbar, abrufbar unter: https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FProject%20Documents%2F324%2FDraft%20Comment%20letter%20ED-2021-9.pdf	

Stand der Informationen: 28.01.2022.

2 Ziel der Sitzung

Der IASB hat am 19. November 2021 den Änderungsentwurf ED/2021/9: Non-current Liabilities with Covenants (Proposed amendments to IAS 1) veröffentlicht (vgl. Unterlage 03_03a). Stellungnahmen werden bis zum 21. März 2022 erbeten.



- 3 Der Fachausschuss soll über die Inhalte des Entwurfs informiert werden und wird um Beurteilung der Vorschläge gebeten.
- Für die Befassung des Fachausschusses wurde eine Präsentation erstellt, welche bereits sämtliche zur Konsultation gestellten Fragen abdeckt (vgl. Unterlage **03_03b**).

3 Hintergrund des IASB-Entwurfs

3.1 Änderungen an IAS 1 (2020) zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig

- 5 Im Januar 2020 hatte der IASB Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden als kurzoder langfristig veröffentlicht (Änderungen 2020).
- Gegenstand der Änderungen an IAS 1 war die Klarstellung, dass im Rahmen der Klassifizierung auf bestehende Rechte des Unternehmens zum Abschlussstichtag abzustellen ist (IAS 1.72A i.d.F. der Änderungen 2020).
- Ist das Recht davon abhängig, dass das Unternehmen bestimmte Bedingungen erfüllt, besteht das Recht zum Aufschub der Erfüllung zum Abschlussstichtag nur dann, wenn das Unternehmen diese Bedingungen am Abschlussstichtag erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn der Kreditgeber die Einhaltung der Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt überprüft (IAS 1.72A i.d.F. der Änderungen 2020).
- Die Klassifizierung bleibt zudem davon unberührt, wie wahrscheinlich es ist, dass das Unternehmen von seinem Recht tatsächlich Gebrauch macht, die Erfüllung einer Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag aufzuschieben. Eine Schuld ist demnach auch dann als langfristig zu klassifizieren, wenn das Management beabsichtigt oder erwartet, die Schuld innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag zu begleichen (oder wenn das Unternehmen die Schuld bereits im Wertaufhellungszeitraum zurückgezahlt hat) (vgl. IAS 1.75A).
- 9 Die Änderungen sind aufgrund einer Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts erstmalig anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.
- 10 Die Indossierung der Änderungen 2020 an IAS 1 steht derzeit noch aus.

3.2 IFRS IC-Befassung

- Als Reaktion auf die Rückmeldungen zu den Änderungen 2020 und aufgrund der Anfragen einiger Stakeholder veröffentlichte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im Dezember 2020 eine vorläufige Agenda-Entscheidung, in der erläutert wird, wie die Änderungen 2020 auf bestimmte Sachverhalte anzuwenden sind.
- 12 In der vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC wird erläutert, dass ein Unternehmen <u>nicht</u> das (einseitige) Recht hat, die Erfüllung einer Schuld um mind. 12 Monate aufzuschieben, wenn



das Unternehmen aufgrund der Verhältnisse am Abschlussstichtag bestimmte Bedingungen nicht erfüllt hätte, selbst wenn die Erfüllung dieser Bedingungen erst nach dem Abschlussstichtag erforderlich wäre. In solchen Fällen wäre die Schuld entsprechend als kurzfristig einzustufen.

- 13 In den Rückmeldungen zur vorläufigen Agenda-Entscheidung äußerten einige Stakeholder jedoch Bedenken im Hinblick auf das Ergebnis und die möglichen Konsequenzen der Änderungen 2020.
- Das IFRS IC beschloss daraufhin die vorläufige Agenda-Entscheidung nicht zu finalisieren. Stattdessen berichtete das IFRS IC dem IASB über diese Rückmeldungen und wies auf neue Erkenntnisse hin, die der IASB bei der Entwicklung der Änderungen 2020 nicht berücksichtigt hatte.

3.3 Erneute IASB-Befassung

- Angesichts des Feedbacks auf die vorläufige Agenda-Entscheidung beschoss der IASB in seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 eine eng umrissene Änderung an IAS 1 zu erarbeiten.
- Mit dem ED/2021/9 schlägt der IASB nunmehr vor, IAS 1 in Bezug auf die Klassifizierung von Schulden (als kurz- oder langfristig) sowie damit verbundene Ausweis- und Angabevorschriften zu ändern.
- Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf Schulden, bei denen das Recht eines Unternehmens, die Erfüllung um mindestens 12 Monate aufzuschieben, davon abhängt, dass das Unternehmen nach dem Abschlussstichtag bestimmte Bedingungen (*Covenants*) zu erfüllen hat.
- Der IASB ED/2021/9 wurde am 19. November 2021 veröffentlicht und kann bis zum 21. März 2022 kommentiert werden.

3.4 IASB-Entwurf im Einzelnen

- 19 Konkret schlägt der IASB im Hinblick auf die **Klassifizierung** vor, dass, wenn das Recht, die Erfüllung einer Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag aufzuschieben davon abhängt, dass das Unternehmen <u>nach</u> dem Abschlussstichtag Bedingungen zu erfüllen hat, diese Bedingungen <u>keinen</u> Einfluss darauf haben, ob das Recht auf Erfüllungsaufschub zum Abschlussstichtag bestand (vgl. vorgeschlagene Änderungen an Tz. 72A sowie die neu eingefügte Tz. 72B(b)).
- 20 Klarstellend führt der ED in der neu eingefügten Tz. 72C aus, dass ein Unternehmen <u>nicht</u> das Recht hat, die Erfüllung einer Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag aufzuschieben, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag rückzahlbar werden könnte:
 - (a) im alleinigen Ermessen der Gegenpartei oder eines Dritten (z.B., wenn ein Kredit jederzeit vom Kreditgeber ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden kann), oder



- (b) wenn ein ungewisses künftiges Ereignis eintritt (oder nicht eintritt) und das Eintreten (bzw. Nichteintreten) nicht von den künftigen Handlungen des Unternehmens beeinflusst ist.
- 21 Darüber hinaus schlägt der IASB zusätzliche **Ausweis- und Angabevorschriften** für langfristige Schulden mit *Covenants* vor (vgl. Tz. 76ZA):
 - Gesonderter Ausweis in der Bilanz Unternehmen sollen in der Bilanz langfristige Schulden, die an Bedingungen geknüpft sind, separat in der Bilanz ausweisen. Dieser Posten würde als langfristig eingestufte Schulden umfassen, bei denen das Recht, die Erfüllung um mindestens 12 Monate aufzuschieben, davon abhängt, dass das Unternehmen nach dem Abschlussstichtag Bedingungen erfüllt.
 - Zusätzliche Angaben Für langfristige Schulden, die Bedingungen unterliegen, soll ein Unternehmen verpflichtet werden, Informationen anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, das Risiko zu beurteilen, ob die Schuld innerhalb von 12 Monaten rückzahlbar werden könnte, einschließlich:
 - (i) der Bedingungen, die das Unternehmen erfüllen muss (z.B. die Art der Bedingungen und den Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen diese Bedingungen erfüllen muss),
 - (ii) ob das Unternehmen die Bedingungen auf der Grundlage der Verhältnisse am Abschlussstichtag erfüllt hätte, und
 - (iii) ob und inwieweit das Unternehmen davon ausgeht, die Bedingungen nach dem Abschlussstichtag zu erfüllen.
- Der Entwurf soll die vom IASB im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 ergänzen. Dementsprechend schlägt der IASB vor, den **Erstanwendungszeitpunkt** der im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. zu verschieben (vgl. Tz. 139U).
- 23 Im IASB-Entwurf werden die folgenden Fragen zur Konsultation gestellt:

Thema		
Klassifizierung und Angaben (Tz. 72B and 76ZA(b))		
Ausweis (Tz. 76ZA(a))		
 Weitere Aspekte des IASB-Entwurfs, insb.: Klarstellung, unter welchen Umständen ein Unternehmen kein Recht hat, die Erfüllung einer Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben (Tz. 72C), Retrospektive Erstanwendung (Tz. 139V) und Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts (Tz. 139U) 		



4 Bisherige Befassung im DRSC

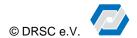
- Das DRSC hat sich mit der damaligen IFRS IC-Diskussion bzw. der vorläufigen Agenda-Entscheidung befasst und diese seinerzeit im IFRS-FA (95. Sitzung) besprochen (vgl. frühere Unterlage 95_01a des IFRS-FA).
- Der IFRS-FA stimmte der vorläufigen Agenda-Entscheidung insoweit zu, als die Erläuterungen des IFRS IC eine sachgerechte Auslegung der in 2020 geänderten IAS 1-Vorschrift zur Klassifizierung darstellten. Gleichwohl hatte der IFRS-FA diese Regelung bzw. das darin enthaltene Prinzip an sich nochmals gewürdigt. Er kam zu der Erkenntnis, dass in bestimmten Fallkonstellationen wie z.B. dem dritten vom IFRS IC diskutierten Sachverhalt die Klassifizierung von Schulden nach dieser IAS 1-Regelung kontraintuitiv erscheinen könne, nämlich falls zu verschiedenen (unterjährigen) Berichtsstichtagen jeweils unterschiedliche *Covenants* vereinbart wurden (z.B. um zyklische/saisonale Schwankungen des Geschäftsverlaufs zu reflektieren). Da eine Klassifizierung anhand der Umstände zum Beurteilungszeitpunkt erfolgt, würde dies erwartete bzw. absehbare Änderungen der Kennzahlen nicht widerspiegeln. Aus Sicht des IFRS-FA würde dies in der Unternehmenspraxis wohl darauf hinauslaufen, dass derartige vertragliche Klauseln so angepasst werden, dass ein ökonomisch sachgerechter Ausweis sichergestellt wird.

26 Daraufhin erfolgte eine <u>DRSC-Stellungnahme vom 22.01.2021</u> mit folgendem Wortlaut:

We consider the tentative agenda decision on IAS 1 (Classification of liabilities with covenants as current or non-current) constituting an appropriate description of how to apply the requirements of IAS 1 that had been amended recently. In this context, we deliberated again the underlying principles. Our finding is that under certain facts and circumstances – e.g., Case 3 that the IFRS IC had discussed – the resulting classification of liabilities may appear counterintuitive. According to paragraph 72A of IAS 1, an entity must comply with the conditions at the end of the reporting date even if the lender does not test compliance until a later date. Given that contractually agreed covenant hurdles may vary depending on the (interim) reporting period they relate to (e.g., reflecting the seasonality of an entity's business), paragraph 72A of IAS 1 may lead to a breach of a condition at the reporting date, although, from an economic perspective, the entity does not need to comply with that condition until a later testing date. As classification depends on the (non-)compliance with the condition at the reporting date, management's expectations (regarding future compliance with covenants) would not be reflected. However, we believe that, in practice, entities will likely adapt their contractual agreements in a way that ensures a classification that appropriately reflects the economic substance of their lending agreement (e.g., obtain a waiver for at least 12 months after the reporting date).

5 Aktivitäten von EFRAG

- 27 EFRAG hat am 18. Januar 2022 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB ED/2021/9 veröffentlicht (vgl. Unterlage **03_03c**). Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf sind bis zum **9. März 2022** möglich.
- Im Stellungnahmeentwurf unterstützt EFRAG die Bemühungen des IASB, auf die Bedenken der Stakeholder einzugehen, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC vom Dezember 2020 vorgetragen wurden.



- Den im ED vorgeschlagenen **separaten Bilanzausweis** von langfristigen Schulden, bei denen das Recht des Unternehmens, die Erfüllung der Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag aufzuschieben, von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig ist, lehnt EFRAG jedoch ab.
- Weiterhin weist EFRAG darauf hin, dass die Abgrenzung zwischen solchen Erfüllungsbedingungen, die sich auf die Klassifizierung einer Schuld zum Abschlussstichtag auswirken, und solchen Bedingungen, die keinen Einfluss auf die Klassifizierung haben, klärungsbedürftig sei. In diesem Zusammenhang merkt EFRAG an, dass insb. der Wortlaut in Tz. 72C(b) ("unaffected by the entity's future actions") unklar sei.
- 31 Alternativ regt EFRAG an, klarzustellen, dass:
 - eine Rückzahlungsverpflichtung, die in Folge eines einzelnen Ereignisses, das nach dem Abschlussstichtag eintritt, keinen Einfluss auf die Klassifizierung zum Abschlussstichtag hat und
 - Posten wie Finanzgarantien als kurzfristig einzustufen sind, da die zugrunde liegende vertragliche Vereinbarung keinen festen Zahlungsplan (von > 12 Monaten) vorsieht.
- 32 EFRAG äußert ferner Bedenken, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen **Angabe- vorschriften** zu weit gefasst sei, da faktisch sämtliche Schulden, die an *Covenants* geknüpft sind,
 erfasst wären. EFRAG regt daher an, dass die Angaben nur dann anzugeben sein sollten, wenn
 eine erhebliche Unsicherheit dahingehend besteht, ob das Unternehmen die *Covenants* künftig
 erfüllen kann.

6 Weiteres Vorgehen

- Für die Befassung mit dem IASB ED/2021/9 steht die 3 Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung (am 10./11. Februar 2022) zur Verfügung.
- 34 Daraus ergibt sich folgender Zeitplan:

Datum	Thema	
19. November 2021	Veröffentlichung des IASB-Entwurfs	
10./11. Februar 2022	 3. Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung: Vorstellung und Erörterung der Inhalte des IASB ED/2021/9 Festlegung der Inhalte einer DRSC-Stellungnahme 	
Anfang März 2022	Abstimmung eines DRSC-Stellungnahmeentwurfs im Umlaufverfahren	
9. März 2022	Ende der Kommentierungsfrist bei EFRAG	
21. März 2022	Ende der Kommentierungsfrist beim IASB	